

Teil II

M U S T E R

für die

Errichtung einer Stiftung - STIFTUNGSGESCHÄFT

(Abschnitt A)

und für eine

STIFTUNGSSATZUNG

(Abschnitt B)

Allgemeine Vorbemerkungen:

Den Mustern ist der Regelfall einer allgemeinen, gemeinnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit zwei Organen (Stiftungsvorstand, Stiftungsrat) zu Grunde gelegt.

Die Muster sind in erster Linie als Arbeitshilfen für den Stifter gedacht und nicht verbindlich. Sie bedürfen im Einzelfall der weiteren Gestaltung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und den Wünschen des Stifters. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch auf jeden Fall zu beachten (vgl. auch einleitenden Hinweis zu Abschnitt B). Durch enge Anlehnung an die Muster kann das Anerkennungsverfahren einschließlich der Beteiligung des Finanzamtes zur vorläufigen Bescheinigung der Gemeinnützigkeit erleichtert und beschleunigt werden. Die Muster sind mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen abgestimmt.

Die zuständige Anerkennungsbehörde (Regierung) gibt gerne Hilfestellung bei der individuellen Anpassung der Formulierungen.

Hinweis:

Zur Bezeichnung der die Stiftung errichtenden Person wird in den Mustern im Interesse der besseren Lesbarkeit durchgängig der im Gesetz gebrauchte Begriff „Stifter“ in der Einzahl und in der männlichen Form unabhängig davon verwendet, ob es sich um einen Stifter, eine Stifterin oder um eine Personenmehrheit handelt. Entsprechendes gilt für die vorsitzende Person in den Stiftungsorganen („der Vorsitzende“), den Schriftführer und den Geschäftsführer.

Abschnitt A:
STIFTUNGSGESCHÄFT

Hinweis:

Dieses Muster gilt für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung unter Lebenden. Beim Stiftungsgeschäft von Todes wegen sind die besonderen erbrechtlichen Formvorschriften zu beachten (Testament, Erbvertrag).

* = Nichtzutreffendes streichen

U r k u n d e

über die Errichtung der (Name der Stiftung) in

Hiermit errichte(n) ich / wir *

.....
(Vorname/n, Name/n, evtl. Anschrift/en)

folgende Stiftung:

I.

Die Stiftung soll den Namen¹ führen, ihren Sitz in² haben und die Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Zweck der Stiftung ist³

Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

¹ Der **Name der Stiftung** ist das wesentliche Kennzeichen ihrer Identität und insofern unverzichtbares und schutzwürdiges Merkmal ihrer Eigenschaft als Rechtsperson. Er sollte deshalb möglichst in kurzer, einprägsamer Form den Stifter, die Stiftungsart oder den Stiftungszweck erkennen lassen. Evtl. bestehende Namensrechte sind zu beachten; von anderen Stiftungen am selben Ort soll sich der Name der Stiftung unterscheiden.

² Den **Sitz der Stiftung** (Gemeinde, Stadt) bestimmt der Stifter nach dem Ort der Verwaltung, dem Wirkungsbereich, ggf. den zum Vermögen der Stiftung gehörenden Liegenschaften oder anderen (subjektiven oder objektiven) Bezugspunkten. Nach dem Sitz der Stiftung bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Stiftungsaufsichts- und -anerkennungsbehörde.

³ z.B. „Förderung des Gesundheitswesens und der Behindertenhilfe“ oder „Erhaltung des Denkmals...“ usw. Die Formulierung des **Stiftungszwecks** sollte in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung (§ 2 Abs. 1 des Musters) wörtlich übereinstimmen.

III.

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von Euro ausgestattet.

Im Einzelnen: ⁴

1.
2.
3.

IV.

Die Stiftung soll von einem Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten und zusammen mit einem Stiftungsrat verwaltet werden. ⁵

Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V.

Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung; sie ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Stifters)

⁴ Anzugeben sind der (Gesamt-)Wert zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung und die Art und Bezeichnung des **Grundstockvermögens** und ggf. sonstigen Vermögens der Stiftung (z.B. Geldvermögen, Wertpapiere, Immobilien). Die detaillierte Angabe der einzelnen Vermögensbestandteile und ggf. -werte erfolgt ggf. in der Satzung oder einer Anlage hierzu (vgl. auch Fußnote 10 und Anlage zu § 4 der Satzung).

⁵ Der Stifter kann die **Verwaltung** der Stiftung abweichend regeln (siehe Teil I, Nr. 8 des Merkblatts und Vorbemerkungen zu den Mustern). Gesetzlich vorgeschrieben ist nur der Vorstand.

Abschnitt B:
STIFTUNGSSATZUNG

Hinweis:

*Dieses Muster berücksichtigt sowohl das geltende Stiftungs- als auch das Steuerrecht. Es empfiehlt sich daher, die **fett** gedruckten Bestimmungen (§§ 1, teilw. 2, 3, teilw. 4, teilw. 5, teilw. 6, 12 bis 15) möglichst ohne Änderungen zu übernehmen.*

Hinsichtlich der Organe (Zahl, Bezeichnung, Größe, Aufgabenverteilung, Bestellung, Geschäftsgang) hat der Stifter einen großen Gestaltungsspielraum. Das Satzungsmuster (§§ 6 bis 11) enthält nur beispielhaft bzw. rahmenartig hierzu Regelungen. Es bedarf daher insbesondere bei den §§ 7 und 9 noch einer individuellen Ausformung.

* = Nichtzutreffendes streichen

Satzung

der (Name der Stiftung) in

Präambel⁶

.....
.....
.....

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz⁷

Die Stiftung führt den Namen Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist⁸

⁶ Eine **Präambel** (Vorspruch) ist nicht notwendig; sie kann aber mit dazu dienen, später bei Bedarf den (mutmaßlichen) Stifterwillen festzustellen. In einer Präambel könnte insbesondere das Motiv bzw. der Anlass zur Errichtung der Stiftung dargestellt werden.

⁷ Vgl. Fußnoten 1 und 2.

⁸ Vgl. Fußnote 3.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1.
2.
3.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / gemeinnützige und mildtätige* Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern.⁹

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus Euro Barvermögen. / Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. *¹⁰

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.¹¹

⁹ Eine solche Bestimmung bietet sich an für Stiftungen, die ihren Zweck auch dadurch verwirklichen, dass sie Einrichtungen unterstützen, die den selben Zweck wie die Stiftung verfolgen.

¹⁰ Vgl. auch Fußnote 4. Die einzelnen Vermögensbestandteile und ggf. -werte des Grundstock- und ggf. sonstigen Vermögens der Stiftung sind, insbesondere wenn es umfangreich bzw. vielfältig ist, möglichst detailliert in einer Anlage zu § 4 (vgl. anliegendes Muster), ansonsten in der Satzung selbst anzugeben und zwar jeweils zu einem möglichst aktuellen Stichtag (bei späteren Neufassungen jeweiliges Datum einsetzen).

¹¹ Auch ohne solche Bestimmungen können Zustiftungen erfolgen. Der Hinweis kann aber dazu dienen, dass Zustiftungen, also Zuwendungen (des Stifters oder anderer Personen), die zur Aufstockung des Grundstockvermögens gedacht sind, beabsichtigt oder erwünscht sind. Unter bestimmten Voraussetzungen bedürfen Zustiftungen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 19 Nr. 1 BayStG). Vgl. auch Fußnote 12.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,¹²
3.¹³

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.¹⁴

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.¹⁵

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.¹⁶

¹² Grundsätzlich sind Zuwendungen an die Stiftung (Spenden) ebenso wie die Stiftungserträge unmittelbar für die Verfolgung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks nach den steuerrechtlichen Bestimmungen „zeitnah“ einzusetzen. In bestimmten Fällen (ausdrückliche Bestimmung durch den Zuwendenden, Zuwendung von Todes wegen, Zuwendungen im Rahmen eines entsprechend formulierten Spendenaufrufs, Zuwendungen bestimmter Vermögensgegenstände, die ihrer Natur nach der Vermögensbildung dienen) können sie jedoch als Zustiftungen dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Vgl. auch Fußnote 11.

¹³ Soweit der Stiftung noch andere Mittel zur Zweckerfüllung zur Verfügung stehen, sind diese ebenfalls anzugeben (z.B. gesetzlich begründete Zuschüsse, Einnahmen aus dem Betrieb bestimmter Einrichtungen, sonstiges Vermögen der Stiftung, soweit es unmittelbar eingesetzt werden kann).

¹⁴ Die Bildung von Rücklagen aus Stiftungserträgen oder Zuwendungen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ist auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung zulässig. Ein entsprechender Hinweis in der Satzung soll aber die Stiftungsorgane auf diese Möglichkeit hinweisen. Die Bildung einer **Werterhaltungsrücklage** ist insbesondere bei Kapitalstiftungen zur wertmäßigen Erhaltung des Grundstockvermögens in aller Regel notwendig (Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 BayStG). Hierfür kommt steuerrechtlich nur die „freie Rücklage“ in Betracht. Über die Voraussetzungen der Rücklagenbildung im Einzelnen geben die Finanzämter Auskunft.

¹⁵ Häufig werden für dieses Organ auch die Bezeichnungen „Stiftungsbeirat“ oder „Kuratorium“ verwendet.

¹⁶ (Fußnote derzeit nicht belegt)

- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.¹⁷

§ 7

Stiftungsvorstand¹⁸

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus Mitgliedern.¹⁹ Sie werden vom / von*²⁰ auf die Dauer von ... Jahren²¹ bestellt / gewählt*; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt / gewählt.*²² Wiederbestellung / Wiederwahl* ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung / Wahl* des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats* - im Amt.²³

¹⁷ Die **Ehrenamtlichkeit** stellt den Regelfall der Stiftungsverwaltung dar. Soll eine Zahlung von Sitzungsgeldern oder Aufwandspauschalen in angemessenem Umfang erfolgen, **muss** dies vor allem aus steuerlichen Gründen in der Satzung geregelt werden. In diesen Fällen oder wenn ausnahmsweise eine **Vergütung** für Mitglieder von Stiftungsorganen (in der Regel nur des Stiftungsvorstands) gewährt werden soll, ist auch festzulegen, wer über die Höhe der Beträge entscheidet (in der Regel der Stiftungsrat).

¹⁸ Der Formulierungsvorschlag gilt für die Bestellung / Wahl der Vorstandsmitglieder durch bestimmte Institutionen oder Personen („gekorene“ Mitglieder). Möglich ist auch, die Mitgliedschaft an bestimmte, genau zu bezeichnende Funktionen oder Ämter zu knüpfen („geborene“ Mitglieder), oder auch eine Kombination verschiedener Möglichkeiten (z.B. Bestimmung der ersten Mitglieder durch den Stifter, dann Wahl durch den Stiftungsrat).

¹⁹ Der Stiftungsvorstand als geschäftsführendes Vertretungsorgan (vgl. §§ 86, 26 BGB) wird - insbesondere wenn auch ein Stiftungsrat vorgesehen ist - im Interesse der Effizienz häufig nur mit zwei oder drei Mitgliedern besetzt; mehr als fünf Mitglieder sollte er möglichst nicht umfassen. Mit einer **variablen Mitgliederzahl** (z.B. „Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern“) kann eine größere Flexibilität erreicht werden. **Ein einköpfiger Stiftungsvorstand ist wegen des Vertretungsproblems nicht zu empfehlen.**

²⁰ **Entsendungs- bzw. benennungsberechtigt** können z.B. eine oder mehrere Institutionen (die genau zu bezeichnen sind), bestimmte Personen (z.B. Mitglieder einer Familie) oder der Stiftungsrat sein. Erforderlichenfalls sind entsprechende **Einverständniserklärungen** einzuholen. Auch der Stifter selbst kann sich das Benennungsrecht vorbehalten; dies kommt vor allem bei der Bestellung der Mitglieder des ersten Vorstands in Betracht.

²¹ Meist wird eine **Amtszeit** zwischen drei und fünf Jahren bestimmt. Möglich ist die Festlegung unterschiedlicher Amtszeiten für die ersten Mitglieder (**Staffelung**), um ihr gleichzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, ebenso die Festlegung einer **Altersgrenze** für Berufung und /oder Ausscheiden. Insbesondere wenn keine Amtszeit festgelegt wird, sollte (zusätzlich) eine **Abberufungsmöglichkeit** aus wichtigem Grund durch den Ernennungsberechtigten oder den Stiftungsrat (evtl. mit qualifizierter Mehrheit) vorgesehen werden.

²² Ein solcher Zusatz ist sinnvoll, wenn ein Auseinanderfallen der Amtszeiten nicht erwünscht ist.

²³ Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass der Stiftungsvorstand jederzeit handlungsfähig bleibt, wenn das neue Mitglied nach Ablauf der regulären Amtszeit oder im Fall einer Amtsniederlegung noch nicht gewählt / bestellt ist. Die Ergänzung „auf Ersuchen des Stiftungsrats“ erscheint sinnvoll zur Vermeidung von Problemen bei Ausscheiden wegen Krankheit oder „im Unfrieden“.

- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.²⁴

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.²⁵
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands²⁶ sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,²⁷
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,²⁸

²⁴ *Vorsitz und Stellvertretung können auch von vornherein an bestimmte Funktionen, Personen, Ämter bzw. benennungsberechtigte Institutionen geknüpft sein. Bei entsprechender Ergänzung in Absatz 1 könnte Absatz 2 dann entfallen. Es ist auch möglich, dass der Stiftungsrat den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Ebenso kann sich der Stifter selbst als Vorsitzenden des Stiftungsvorstands (unbefristet) einsetzen.*

²⁵ *Statt Einzelvertretung kann auch die Vertretung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren bzw. dem dritten Vorstandsmitglied vorgesehen werden.*

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder können Rechtsgeschäfte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten („In-Sich-Geschäfte“ / Selbstkontrahierung) nur vornehmen, wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht oder wenn in der Satzung eine Befreiung von diesem Verbot allgemein oder für den Einzelfall vorgesehen ist (Art. 14 BayStG). Folgender Satz könnte dann angefügt werden:

„Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.“ bzw. „Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG kann der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand im Einzelfall befreien.“

*Besteht dagegen ein Verbot der Selbstkontrahierung, muss die Stiftungsaufsichtsbehörde einen **besonderen Vertreter** bestellen. Unter bestimmten Voraussetzungen bedürfen In-Sich-Geschäfte der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 19 Nr. 3 BayStG).*

²⁶ *Bei einer Stiftung mit zwei Organen wird in der Regel die Verwaltung dem Stiftungsvorstand, die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung und die Überwachung des Stiftungsvorstands dem Stiftungsrat zufallen. Der Stifter kann es bei der Regelung in Absatz 3 Satz 1 belassen. Soll das Überwachungsorgan außer der allgemeinen Überwachungsaufgabe weitere Rechte erhalten, muss der Stifter die beiderseitige Aufgabenabgrenzung festlegen. Absatz 3 Satz 2, der im Zusammenhang mit den Aufgaben des Stiftungsrats (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2) zu sehen ist, enthält hierfür Vorschläge, die erweitert oder gestrichen werden können.*

²⁷ *Entfällt, sofern aus wichtigen sachlichen Gründen auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichtet wird (z.B. bei kleinen, ehrenamtlich verwalteten Stiftungen mit regelmäßig gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben), vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayStG.*

²⁸ *Die Stiftung ist zu einer **ordnungsgemäßen Buchführung** verpflichtet; die Art der Buchführung bestimmt sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend den jeweiligen Vermö-*

4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.²⁹
- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.³⁰ Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.³¹
- (6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.³²

§ 9

Stiftungsrat³³

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus Mitgliedern.³⁴ Sie werden vom / von* auf die Dauer von ... Jahren bestellt / gewählt;* bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das

gensverhältnissen selbst (einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder kaufmännische Buchführung), vgl. Art 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayStG.

*Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats einen **Geschäftsführer** bestellen. Er muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstands sein. Ihm kann eine Vergütung gewährt werden, vgl. dazu auch Fußnote 17. Mit den in Nrn. 3 und 4 genannten Pflichten kann der Stiftungsvorstand auch geeignete andere Stellen beauftragen (z.B. Buchhalter, Steuerberater); die Verantwortung bleibt aber beim Stiftungsvorstand.*

²⁹ vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 4 BayStG, § 4 AVBayStG.

³⁰ *Eine solche **externe Prüfung** sollte insbesondere für Stiftungen mit umfangreichem bzw. komplexem Vermögen und vielfältigen Geschäftsvorgängen (z.B. bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb) vorgesehen werden; sie kann von der Stiftungsaufsichtsbehörde auch verlangt werden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde sieht dann von einer eigenen Prüfung ab (Art. 16 Abs. 3 und 4 BayStG). Die „externe“ Prüfung durch eine unabhängige Stelle entbindet den Stiftungsvorstand nicht von seinen eigenen Pflichten nach Absatz 3 Nrn. 3 und 4 (vgl. Fußnote 28). Jedoch ist eine gesonderte Vorlage der ungeprüften Jahresrechnung und anschließende Vorlage des Prüfberichts nicht sinnvoll; der Stiftungsaufsicht soll nur die bereits geprüfte Jahresrechnung rechtzeitig (innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres) vorgelegt werden.*

³¹ *Falls das Geschäftsjahr nicht vom Kalenderjahr abweicht, kann auf diese Regelung verzichtet werden.*

³² *Der Stiftungsvorstand kann sich auch eine **Geschäftsordnung** geben (ggf. mit Zustimmung des Stiftungsrats); sinnvoll ist dies bei mindestens dreiköpfigen Gremien.*

³³ *Die Fußnoten 18 und 20 bis 24 (zu § 7) gelten entsprechend.*

³⁴ *Der Stiftungsrat ist in der Regel größer als der Vorstand (z.B. fünf oder sieben Mitglieder). Empfehlenswert ist die Festlegung einer variablen Zahl (z.B. „besteht aus fünf bis acht Mitgliedern“), vgl. Fußnote. 19.*

neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt / gewählt.* Wiederbestellung / Wiederwahl* ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung / Wahl* des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats* - im Amt.

- (2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören. ³⁵
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. ³⁶ Er beschließt insbesondere über ³⁷
1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, ²⁷
 2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2,
 3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4,
 4. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 4,
 5. die Wahl / Bestellung* der Mitglieder des Stiftungsvorstands, vgl. § 7,
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands. ³⁸

³⁵ Diese Regelung empfiehlt sich im Hinblick auf die Überwachungsfunktion des Stiftungsrats zur Vermeidung von Interessenkollisionen, vgl. auch Fußnote 26.

³⁶ Der Stiftungsrat kann auch als ein ausschließlich den Stiftungsvorstand überwachendes, beratendes und unterstützendes Organ ohne eigene Entscheidungsbefugnisse gestaltet werden, vgl. auch Fußnote 26.

³⁷ Als weiterer Punkt kommt z.B. die Entscheidung über die Höhe von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für Vorstandsmitglieder in Betracht, vgl. Fußnote 17.

³⁸ Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann mit einer solchen Regelung in Fällen der **Interessenkollision** zum „Besonderen Vertreter“ nach § 86 Satz 1, § 30 BGB bestimmt werden; die Bestellung eines besonderen Vertreters durch die Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStG entfällt. Falls der Vorsitzende des Stiftungsrats - abweichend von § 9 Abs. 2 dieses Musters - gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstands ist, ist ein anderes Mitglied des Stiftungsrats zu bestimmen.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch ... jährlich³⁹ unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von ... Tagen / Wochen*⁴⁰ zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ... Mitglied / Mitglieder*⁴¹ oder der Stiftungsvorstand dies verlangt / verlangen.* Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands / Der Stiftungsvorstand* kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ... Mitglieder⁴², unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit - einfacher* - Mehrheit⁴³ der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.⁴⁴
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.⁴⁵ Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

³⁹ Der Stiftungsrat sollte in der Regel **mindestens einmal jährlich** einberufen werden.

⁴⁰ Üblicherweise beträgt die **Ladungsfrist** eine bis zwei Wochen.

⁴¹ Die Zahl hängt von der Größe des Stiftungsrats ab, sollte aber immer niedriger als die Hälfte der Mitgliederzahl sein.

⁴² In der Regel mehr als die Hälfte der Mitglieder.

⁴³ Wenn der Stiftungsrat nur drei Mitglieder umfasst, ist das Wort „einfacher“ entbehrlich. Eine qualifizierte Mehrheit kommt außer im Fall des § 12 auch für andere gewichtige Entscheidungen in Betracht. Zulässig wäre auch eine Regelung, nach der sich ein abwesendes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch ein anwesendes Mitglied bei der Abstimmung vertreten lassen kann. Auf die Beschlussfähigkeit hätte eine Vollmacht keinen Einfluss. Möglich wäre auch eine Bestimmung, dass keine Beschlüsse gegen die Stimme des Stifters gefasst werden können, solange er Mitglied des Stiftungsrats ist.

⁴⁴ Ohne eine solche Regelung wäre ein Beschluss bei Stimmengleichheit abgelehnt.

⁴⁵ Das schriftliche Umlaufverfahren empfiehlt sich als Alternative oder zusätzlich zu einer Vertretungsregelung (vgl. Fußnote 43), insbesondere dann, wenn die Mitglieder aus weit von einander entfernten Orten kommen oder sonst häufig verhindert sind.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von ... Mitgliedern / der Mitglieder* des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.⁴⁶ Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam.⁴⁷

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an⁴⁸ Dieser / Diese / Dieses* hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige / gemeinnützige* und mildtätige* Zwecke zu verwenden.⁴⁹

⁴⁶ Bei solchen Beschlüssen ist es in Abweichung der Regelung in § 11 Abs. 3 empfehlenswert, eine qualifizierte Mehrheit (z.B. zwei Drittel oder drei Viertel) bzw. bei kleinen Organen die Zustimmung aller Mitglieder zu fordern. Es sollte die konkrete Zahl der Mitglieder genannt werden, sofern in § 9 Abs. 1 nicht eine variable Mitgliederzahl vorgesehen ist. Zusätzlich kann die Zustimmung des Stiftungsvorstands verlangt werden. Ferner kann sich der Stifter hier ein Vetorecht vorbehalten, auch wenn er nicht in den Stiftungsorganen vertreten ist. Siehe auch Fußnote 43.

⁴⁷ Eine vorherige Abstimmung mit der Regierung ist dringend zu empfehlen.

⁴⁸ Bezeichnung der anfallsberechtigten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft. Von dieser ist erforderlichenfalls eine Zustimmungserklärung einzuholen. Ist kein Anfallsberechtigter bestimmt, fällt das restliche Vermögen an den Fiskus oder eine Gebietskörperschaft (vgl. Art. 9 BayStG).

Der Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke führt - ungeachtet der steuerlichen Folgen - stiftungsrechtlich nicht unmittelbar zum Vermögensanfall. Vielmehr ist zunächst eine Umwandlung der Stiftung (andere Zweckbestimmung) zu prüfen. Erst wenn auch diese Möglichkeit ausscheidet, ist die Stiftung von der Anerkennungsbehörde aufzuheben und der Vermögensanfall tritt ein.

⁴⁹ Alternativ zur Bezeichnung einer **bestimmten Einrichtung** (vgl. Fußnote 48) kann die Formulierung des § 13 auch wie folgt lauten:

„... fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ...“ (Angabe eines **bestimmten** steuerbegünstigten Zwecks).

§ 14

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von / der*

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbe-
rechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von /der* ... in
Kraft.

.....

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift des Stifters / Testamentsvollstreckers / Bevollmächtigten)

Anlagezu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der ...-Stiftung⁵⁰

Das Grundstockvermögen setzt sich wie folgt zusammen

Art	Wert
1. Barvermögen €
2. Wertpapiere - Bezeichnung	Nennwert, bei Aktien auch Kurswert im Übrigen möglichst auch Kurswert
3. Unternehmensbeteiligungen - Bezeichnung des Unternehmens	Art und Höhe (Wert) der Anteile
4. Rechtsansprüche / Forderungen	Wert
5. Grundstücke / Immobilien (Fl.-Nr. und Gemarkung)	Nutzungsart, ggf. geschätzter Verkehrswert
6. Bewegliches Vermögen	Art und (Schätz-)Wert

.....

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift des Stifters / Testamentsvollstreckers / Bevollmächtigten)

⁵⁰ Vgl. Fußnote 10. Die Anlage enthält eine Aufzählung verschiedener Vermögenswerte, die im Einzelfall an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden muss. Sonstiges Vermögen der Stiftung (z.B. Betriebsmittel) ist ggf. gesondert auszuweisen.